

» STELLUNGNAHME

zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung des EU-ETS I vom 17.07.2026

Brüssel / Berlin, 21.09.2026

EU Transparenz Register: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung und Kurzposition des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Der VKU unterstützt ausdrücklich das Ziel der EU-Klimaneutralität. Der EU-ETS ist das wichtigste marktwirtschaftliche Instrument, um das europäische Ziel der Klimaneutralität zu erreichen. Der Europäische Emissionshandel ist treffsicher und ökonomisch effizient – allerdings nur in den Sektoren, in denen damit die gewünschte Lenkungswirkung erzielt werden kann.

Langfristig sollte das Ziel sein, parallele Systeme der CO₂-Bepreisung zusammenzuführen und einen sinnvollen Sektor-übergreifenden und international anschlussfähigen Markt für CO₂-Emissionen zu schaffen. Die Anpassung des Linearen Reduktionsfaktors sollte eine spätere Zusammenlegung von ETS 1 und ETS 2 berücksichtigen.

Ein zentrales Element des Vorschlags zur Überarbeitung vom 17.7.2026 durch die EU-Kommission ist die Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen in den europäischen Emissionshandel. Der VKU ist der Auffassung, dass die Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in den EU-Emissionshandel nicht das richtige Instrument ist, um diesen Sektor zu dekarbonisieren. Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und dienen der sicheren und umweltgerechten Behandlung von Siedlungsabfällen, die weder vermieden noch hochwertig recycelt werden können. Im Gegensatz zu anderen ETS-Sektoren bestehen die Möglichkeiten zur Emissionsvermeidung nur eingeschränkt, da die anfallenden Abfallmengen entsorgt werden müssen und ihre Zusammensetzung nicht durch die Anlagenbetreiber beeinflusst werden kann.

Der Vorschlag zur Einbeziehung von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen führt zu zusätzlichen Kostenbelastungen für kommunale Entsorgungsunternehmen, die letztlich von Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft getragen werden müssen.

Richtig ist, dass die Kommission die wichtige Rolle von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen für die Strom- und insbesondere die Fernwärmeversorgung anerkennt. Viele Kommunen und kommunale Energieunternehmen nutzen die Anlagen als unverzichtbaren Bestandteil ihrer Wärmestrategien und für den Ausbau klimafreundlicher Fernwärmenetze. Die vorgesehenen kostenlosen Zuteilungen für die Wärmeauskopplung sind daher ein notwendiger Schritt, um zusätzliche Belastungen abzufedern und die kommunale Wärmewende nicht zu gefährden. Ebenso begrüßt der VKU die vorgesehene Nutzung von ETS-Einnahmen für Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung, insbes. zur Förderung der Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, getrennten Sammlung, Sortierung und des Recyclings, da die Transformation des Sektors erhebliche Investitionen erfordert. Eine

Opt-out-Möglichkeit würde hingegen die europäische Abfallwirtschaft schwächen und zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Der Richtlinienvorschlag führt eine neue Definition des Begriffs „Siedlungsabfall“ unter Bezugnahme auf die Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) ein. Klärschlamm ist danach ausdrücklich nicht als Siedlungsabfall einzustufen. Nach VKU-Auffassung bleibt die Klärschlammverbrennung damit weiterhin nur dann vom EU ETS I erfasst, wenn die betreffenden Anlagen die geltende Anlagenschwelle von 20 MW Gesamtfeuerungswärmeleistung überschreiten. Aus VKU-Sicht sollte diese Regelung mindestens beibehalten werden. Eine Absenkung des Schwellenwertes lehnen wir ausdrücklich ab.

Zusammenfassung der Positionen des VKU

- **Der VKU unterstützt das Ziel der EU-Klimaneutralität.** Dabei kommt dem EU-ETS als übergeordnetes, umweltwirksames und kosteneffizientes Klimainstrument eine wichtige Funktion zu. Die weitere Verknappung von Zertifikaten verstärkt marktliche Anreize, auf CO₂-arme beziehungsweise -freie Technologien umzustellen.
- **Die Europäische Harmonisierung muss bei einem möglichen Einbezug der Verbrennung von Siedlungsabfällen sichergestellt werden, damit ein Level-Playing Field gewährleistet wird.** Falls politisch an der CO₂-Bepreisung der Verbrennung von Siedlungsabfällen festgehalten wird, sollte das EU-weit einheitlich über das EU ETS 1 erfolgen. Dies schafft faire Wettbewerbsbedingungen und verhindert die Verlagerung von Abfällen in klimaschädlichere Entsorgungswege. Nationale Opt-outs müssen ausgeschlossen und die Konditionen einer etwaigen CO₂-Bepreisung von der EU final geregelt werden, weshalb eine Streichung des Artikels 12b bezüglich der Opt-Out Option für die Abfallverbrennung notwendig ist.
- **Der VKU lehnt die Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in den EU-Emissionshandel weiterhin grundsätzlich ab.** Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge, sowohl bei der Abfallentsorgung als auch der Bereitstellung zurückgewonnener Energie. Sie sind unverzichtbar für den Ausstieg aus der Deponierung kohlenstoffhaltiger Abfälle. Die von ihnen ausgehenden Emissionen sind durch sie selbst weitestgehend unvermeidbar, deshalb verfügen die Anlagen kaum über Möglichkeiten zur Emissionsvermeidung.
- **Die Nicht-Einbeziehung von Deponien führt weiterhin zu einer klimapolitisch kontraproduktiven Behandlung der Entsorgungswege.**
- **Etwaige ETS-Einnahmen aus den nicht vermeidbaren Emissionen der Verbrennung von Siedlungsabfällen müssen weitgehend in Kreislaufwirtschaft,**

Dekarbonisierung dieses Sektors sowie CCS- und CCU-Technologien **reinvestiert werden**.

- **Finanzierung dauerhafter CO₂-Entnahmen sicherstellen:** Der Entwurf sieht den Ankauf von bis zu 250 Mio. Tonnen dauerhafter CO₂-Entnahmen aus BioCCS und DACCS vor. Hierfür sollen Erlöse aus der Versteigerung von bis zu 260 Mio. Emissionszertifikaten verwendet werden. Diese begrenzte und vom Zertifikatspreis abhängige Finanzierung wird die bestehende Finanzierungslücke jedoch voraussichtlich nicht schließen. Erforderlich sind daher ergänzende Förder- und Absicherungsinstrumente wie beispielsweise „Carbon Contracts for Difference“ und ein Finanzierungsrahmen für die CO₂-Infrastruktur.
- **ETS-Kosten würden die Energieneutralität in der kommunalen Abwasserwirtschaft erschweren.** Die EU-Kommunalabwasserrichtlinie verpflichtet die kommunale Abwasserwirtschaft zur Nutzung des Energiepotenzials von Klärschlämmen und zu erheblichen Investitionen zur Erreichung der Energieneutralität. Zusätzliche ETS-Kosten würden diese Investitionen belasten, ohne eine nennenswerte Lenkungswirkung zu entfalten.
- **Kostenlose Zertifikatszuteilungen für die Fernwärmeerzeugung sind unerlässlich,** um die kommunale Wärmewende und den Ausbau der Fernwärme nicht zu gefährden. Sie müssen sich auch auf Prozessdampf erstrecken. Die Bedingungen für die kostenlose Zuteilung müssen gesetzliche Planungen anerkennen, Bürokratie vermeiden und technologieoffen sein.
- **Klare Ausgestaltung internationaler CO₂-Gutschriften:** Das Carbon-Removal-Ankaufprogramm soll substanziell zu EU-Klimazielen sowie zum ETS beitragen. Aus diesem Grund ist die genaue Ausgestaltung für betroffene Sektoren elementar.

Positionen des VKU

VKU kritisch zur weitergehenden Einbeziehung von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen

Ein zentrales Element des Vorschlags ist die Einbeziehung der Verbrennung von Siedlungsabfällen in den europäischen Emissionshandel (EU ETS 1). Der VKU steht der Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in den EU-Emissionshandel weiterhin kritisch gegenüber. Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie gewährleisten die sichere Entsorgung nicht vermeidbarer und nicht hochwertig recyclingfähiger Abfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbe und übernehmen durch die Nutzung der anfallenden Abwärme zugleich wichtige Funktionen für die Energie- und Wärmeversorgung. Anders als in vielen anderen ETS-Sektoren können die Betreiber weder die Entstehung der zu behandelnden Abfälle noch deren fossilen Kohlenstoffanteil signifikant beeinflussen. Die geplante Einbeziehung führt daher in erster Linie zu zusätzlichen Kostenbelastungen, ohne dass entsprechende Emissionsminderungspotenziale erschlossen werden können.

Gleichwohl enthält der Vorschlag der Europäischen Kommission einige Elemente, die gegenüber früheren Überlegungen eine ausgewogenere Ausgestaltung erkennen lassen, sofern es zu einer Einbeziehung dieser Anlagen in den ETS kommen sollte. Positiv bewertet der VKU insbesondere den gestuften Einstieg in die Zertifikatspflicht zwischen 2031 und 2034. Die vorgesehene Übergangsphase verschafft den betroffenen Unternehmen zusätzliche Zeit, um Investitionen vorzubereiten und notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW müssen ihre Emissionen bereits seit 2024 im ETS-1 berichten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass hier dringend ein sektorspezifischer Bereich in der Monitoringverordnung benötigt wird, welcher insbesondere die extreme Heterogenität der Abfälle und somit der Emissionsfaktoren berücksichtigt.

Positiv ist, dass die Kommission die Förderung von CCS- und CCU-Technologien stärken und ETS-Einnahmen künftig auch für Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und der kommunalen Abfallwirtschaft nutzbar machen will. Der VKU fordert seit Langem, dass zusätzliche Belastungen durch den Emissionshandel mit ausreichenden Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für die Dekarbonisierung des Sektors verbunden werden. Insbesondere Investitionen in CO₂-Abscheidung, Infrastruktur für den CO₂-Transport sowie Maßnahmen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft werden erhebliche finanzielle Mittel erfordern. Dafür ist es auch erforderlich, die Emissionen von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen als – aus der Perspektive dieser Anlagen – schwer

vermeidbar anzuerkennen. Entscheidend wird sein, dass die Einnahmen tatsächlich zweckgebunden in die Transformation der betroffenen Bereiche zurückfließen.

Kritisch sieht der VKU weiterhin, dass die Kommission auf eine Einbeziehung von Deponien in den Emissionshandel verzichtet. Methanemissionen aus Deponien besitzen ein erhebliches Treibhauspotenzial und tragen wesentlich zum Klimawandel bei. Zugleich haben viele Mitgliedstaaten bereits bewiesen, dass sowohl der Ausstieg aus der Deponierung Biomasse-haltiger Abfälle als auch die Reduktion der Methanemissionen aus bestehenden Deponien sehr effektiv möglich sind. Die CO₂-Vermeidungskosten sind dabei konkurrenzlos niedrig. Die vorgesehene Beschränkung auf zusätzliche Berichtspflichten und eine spätere Überprüfung bis 2034 bleibt daher hinter den Erwartungen und dem klimapolitisch Gebotenen zurück. Die Gefahr einer klimapolitisch kontraproduktiven Behandlung unterschiedlicher Entsorgungswege besteht fort.

Der Richtlinienvorschlag führt eine neue Definition des Begriffs „Siedlungsabfall“ unter Bezugnahme auf die Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) ein. Klärschlamm ist danach ausdrücklich nicht als Siedlungsabfall einzustufen. Nach VKU-Auffassung bleibt die Klärschlammverbrennung damit weiterhin nur dann vom EU ETS 1 erfasst, wenn die betreffenden Anlagen die geltende Anlagenschwelle von 20 MW Feuerungswärmeleistung überschreiten. Aus VKU-Sicht sollte diese Regelung mindestens beibehalten werden. Eine Absenkung des Schwellenwertes lehnen wir ausdrücklich ab.

Die neue EU- Kommunalabwasserrichtlinie verpflichtet Betreiber kommunaler Abwasserbehandlungsanlagen, auch das Energiepotenzial ihrer Klärschlämme zu nutzen, um die vorgeschriebene Energieneutralität der Branche insgesamt zu erreichen. Die notwendigen Investitionen in der kommunalen Abwasserwirtschaft dürfen daher nicht durch weitere Abgaben belastet werden, auch weil bei Klärschlämme keine Lenkungswirkung zu erwarten ist.

Besondere Herausforderungen ergeben sich darüber hinaus für deutsche Anlagen aus der bereits bestehenden nationalen CO₂-Bepreisung von Abfällen und Klärschlamm nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Aus deutscher Sicht wird eine Überführung dieses nationalen Systems in den ETS rechtlich, administrativ und wirtschaftlich anspruchsvoll sein. Eine europäische Regelung darf zu keinen Wettbewerbsverzerrungen und unnötigen Belastungen für kommunale Unternehmen und Betriebe in Deutschland führen. Gleichzeitig sollte der europäische Gesetzgeber Erleichterungen des deutschen BEHG übernehmen. Das gilt insbesondere für die Kostenbefreiung für die Verbrennung von Klärschlamm aufgrund seines biogenen Anteils.

Darüber hinaus lässt der Vorschlag zahlreiche Fragen offen, deren Beantwortung vor der Verabschiedung unabdingbar ist, z. B.

- welche Abfälle gemäß Europäischem Abfallverzeichnis zur Bestimmung der Tätigkeiten „Verbrennung von Siedlungsabfällen“ und „Verbrennung von gefährlichen Abfällen“ herangezogen werden,

- von wem in welchem Verfahren nach welchen Kriterien bestimmt wird, ob ein Mitgliedstaat die Voraussetzungen für das Opt-out für Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen, das der VKU ablehnt, erfüllt,
- von wem in welchem Verfahren nach welchen Kriterien bestimmt wird, inwiefern – und wenn ja, wie – die Deponierung von Abfällen zukünftig einbezogen wird,
- von wem in welchem Verfahren nach welchen Kriterien bei den thermochemischen Abfallentsorgungsverfahren (Pyrolyse, Gasifizierung, Verölung, Verbrennung, mit fließenden Übergängen) entschieden wird, inwiefern sie als „Verbrennung“ oder „Recycling“ gelten und
- welche „wirksamen Maßnahmen“ zeitgleich von wem ergriffen werden sollen, „um die Deponierung weiter zu reduzieren und unbeabsichtigte Folgen bei der Abfalllenkung zu vermeiden, die der Abfallhierarchie zuwiderlaufen“.

Europäische Harmonisierung sicherstellen, nationale Opt-outs ausschließen

Der VKU lehnt die Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in den EU-Emissionshandel weiterhin grundsätzlich ab. Sollte die Aufnahme des Sektors im weiteren Gesetzgebungsverfahren dennoch beibehalten werden, muss sie unionsweit einheitlich und zeitgleich erfolgen. Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Möglichkeit nationaler Opt-outs bis Ende 2035 wird kritisch gesehen und sollte gestrichen werden. Nationale Ausnahmeregelungen würden zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des europäischen Entsorgungsmarktes führen, da Anlagenbetreiber in einzelnen Mitgliedstaaten von CO₂-Kosten entlastet würden, während Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten die volle Belastung tragen müssten. Ebenso sollte keine zusätzliche nationale CO₂-Bepreisung neben dem EU ETS 1 möglich sein (Gold-Plating). Denn dies widerspräche dem Grundgedanken des EU-Emissionshandels als einheitlichem europäischem Klimaschutzinstrument und gefährdet ein Level Playing Field im Binnenmarkt. Gerade in einem Sektor, in dem grenzüberschreitende Abfallströme und europaweite Entsorgungsmärkte bereits heute eine wichtige Rolle spielen, sind einheitliche Wettbewerbsbedingungen unverzichtbar.

Um Bürokratie zu vermeiden, sollte die ETS-Berichtspflicht bis zum Beginn der Zertifikatabgabepflicht entfallen.

Verlässlichen Finanzierungsrahmen für dauerhafte CO₂-Entnahmen schaffen

Dauerhafte biogene CO₂-Entnahmen aus Biomasse- und thermischen Abfallbehandlungsanlagen müssen nach einheitlichen europäischen Standards zertifiziert und schrittweise in einen regulierten europäischen Markt integriert werden.

Der Richtlinienentwurf sieht den Ankauf von bis zu 250 Mio. Tonnen dauerhafter CO₂-Entnahmen aus BioCCS und DACCS vor. Hierfür sollen Erlöse aus der Versteigerung von bis zu 260 Mio. EUA verwendet werden.

Angesichts der hohen Investitions- und Betriebskosten von BioCCS- und DACCS-Projekten ist daher davon auszugehen, dass die Versteigerungserlöse allein nicht ausreichen werden, um die bestehende Finanzierungslücke zu schließen und frühzeitig Investitionen in großtechnische Projekte auszulösen. Es muss sichergestellt werden, dass für bis zu 260 Mio. Tonnen EUA die entsprechende Menge an Negativemissionen realisiert wird.

Das vorgesehene Ankaufprogramm ist ein wichtiger erster Schritt für den Markthochlauf, schafft für sich genommen jedoch noch keine hinreichend verlässliche und langfristige Erlösperspektive. Unsicherheiten über die Entwicklung des EUA-Preises, die erzielbaren Ankaufpreise, Vertragslaufzeiten, verfügbare Ankaufmengen und die Verteilung der Projektrisiken können Investitionsentscheidungen weiterhin erheblich erschweren. Dies gilt insbesondere für erste Projekte, die bereits vor oder während des Aufbaus einer flächendeckenden CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur realisiert werden sollen.

Ergänzend sind deshalb langfristig verlässliche Förder- und Absicherungsinstrumente erforderlich. Dazu gehören insbesondere „Carbon Contracts for Difference“ zur Absicherung der projektspezifischen Finanzierungslücke aus Vollkosten und Erlösen für Negativemissionen. Zudem muss das Risiko beim Aufbau notwendiger CO₂-Transport- und Speicherinfrastruktur reduziert werden. Die Instrumente sollten die gesamte Prozesskette berücksichtigen und so ausgestaltet werden, dass sie frühzeitige Investitionen ermöglichen, ohne zu einer Überförderungen zu führen.

Perspektivisch sollte das Ankaufprogramm in einen liquiden und regulierten europäischen Markt für zertifizierte dauerhafte CO₂-Entnahmen überführt werden. Dann entspricht ein Zertifikat für Negativemissionen der bisherigen Emissionsberechtigung und der CO₂-Emittent kann die günstigste Option wählen, um seine Erfüllungspflicht zu erfüllen.

Verbindliche Zweckbindung von ETS-Einnahmen für Kreislaufwirtschaft und Carbon Management

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass die Kommission vorsieht, Einnahmen aus dem Emissionshandel auch für Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft, der kommunalen Abfallwirtschaft sowie für CCS- und CCU-Technologien verwenden zu können. Die bisherige Formulierung bleibt jedoch unverbindlich und bietet keine Gewähr dafür, dass die durch die Einbeziehung der Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen in die Zertifikatabgabepflicht generierten Einnahmen tatsächlich in die Transformation des Sektors zurückfließen. Daher sollte innerhalb der bereits vorgesehenen Rückflussquote von mindestens 50 Prozent der ETS-Einnahmen eine verbindliche Unterquote geschaffen werden. Aus Sicht des VKU sollten mindestens 80 Prozent dieser Mittel aus diesem Sektor auch wieder für Investitionen in die Kreislaufwirtschaft, die Dekarbonisierung der Verbrennung von Siedlungsabfällen sowie den Aufbau von CCS- und CCU-Infrastrukturen reserviert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Belastungen des Sektors, die er nicht durch „Brennstoffwechsel“ vermeiden kann, unmittelbar zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen in Transformationsmaßnahmen beitragen

und die Klimaschutzziele mit einer leistungsfähigen europäischen Kreislaufwirtschaft in Einklang gebracht werden. Eine bloße Kann-Regelung reicht hierfür nicht aus.

Außerdem sind die vorgesehenen Regelungen zur Kompensation fossiler Emissionen durch BioCCS zu restriktiv gehalten. Wenn Anlagenbetreiber lediglich ihre eigenen fossilen Emissionen durch BioCCS kompensieren dürfen, aber nicht über ihren eigenen Bedarf hinaus BioCCS nutzen können, entstehen Fehlanreize zur Unterdimensionierung von CCS-Anlagen. Dies kann gerade bei Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen dazu führen, dass CCS-Anlagen lediglich auf die Hälfte der Gesamtemissionen ausgerichtet werden.

Zu begrüßen ist die vorgesehene Berücksichtigung der Wärmeversorgung. Viele Kommunen und kommunale Energieunternehmen nutzen die von Anlagen für die Verbrennung von Siedlungsabfällen aus der Verbrennungsabwärme zurückgewonnene Energie als integralen Bestandteil ihrer Fernwärmesysteme. Die von der Kommission vorgeschlagenen kostenlosen Zertifikatzuteilungen für die Wärmeauskopplung sind daher von zentraler Bedeutung. Sie tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit leitungsgebundener Wärmeversorgung zu sichern und verhindern, dass die zusätzliche CO₂-Bepreisung die Wärmewende erschwert oder Investitionen in den Ausbau von Fernwärmenetzen gefährdet. Der VKU hat sich im Rahmen seiner Positionen zur kommunalen Wärmewende wiederholt dafür ausgesprochen, die systemrelevante Rolle effizienter Fernwärmeversorgung bei der Ausgestaltung europäischer und nationaler Klimaschutzinstrumente angemessen zu berücksichtigen. All dies gilt gleichermaßen für die Versorgung von Gewerbe mit Prozessdampf. Deshalb muss sich die Zuteilung kostenloser Zertifikate auch auf die Prozessdampflieferung erstrecken.

VKU fordert praxistaugliche kostenlose Zuteilung für die Fernwärme

Der EU-Emissionshandel, und dabei besonders die Zeit nach 2030, ist ein wichtiger Baustein für die Transformation der kommunalen Wärmeversorgung. Die Fernwärme und die Kraft-Wärme-Kopplung bleiben zentrale Elemente der Wärmewende – entsprechend positiv hebt der Verband hervor, dass die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Fernwärme auch über 2030 hinaus fortgeführt werden soll. Sie stärkt die Versorgungssicherheit und schafft Spielräume für Investitionen in erneuerbare Wärmeerzeugung, Großwärmepumpen, Geothermie und Wärmespeicher.

Konkret begrüßt der VKU den moderateren Reduktionspfad bei der kostenlosen Zuteilung, da dieser den langfristigen Investitionszyklen insbesondere in der Fernwärme besser Rechnung trägt. Positiv bewertet der VKU zudem die geplante Einführung sektorspezifischer Wärme- und Brennstoff-Benchmarks sowie die grundsätzliche Fortführung der Orientierung an den effizientesten 10% der Anlagen. Voraussetzung hierfür ist eine transparente und repräsentative Datengrundlage, die unterschiedliche Technologien, Brennstoffe und regionale Gegebenheiten angemessen berücksichtigt. Die

alternativ diskutierten pauschalen Abwertungen von Benchmarkwerten lehnt der Verband ab.

Die stärkere Verknüpfung der kostenlosen Zuteilung mit Dekarbonisierungsplänen und konkreten Meilensteinen wird grundsätzlich unterstützt, sofern bestehende gesetzliche Planungen – etwa nach Energieeffizienzrichtlinie (EED) oder Wärmeplanungsgesetz (WPG) – anerkannt, zusätzliche Bürokratie vermieden und alle relevanten Dekarbonisierungstechnologien – einschließlich wasserstoffbasierter Anwendungen – berücksichtigt werden. Für die Fernwärme fordert der VKU darüber hinaus einen systemweiten Ansatz, bei dem Investitionen im gesamten Wärmenetz als Dekarbonisierungsmaßnahmen anerkannt werden können – nicht nur an der ETS-Anlage selbst.

Klare Ausgestaltung internationaler CO₂-Gutschriften (Artikel 9b)

Ab dem Jahr 2036 ist eine Anrechnung internationaler Emissionsminderungen im Rahmen des „Carbon-Removal-Ankaufprogramms“ in Höhe von jährlich maximal 5% der in 1990 emittierten Menge an CO₂-Äquivalenten möglich. Somit sinkt der in der EU zu erreichende Emissions-Minderungsbeitrag zur Erreichung des europäischen Klimaziels 2040, bei vollständiger Ausnutzung dieses neuen Handlungsspielraums, von 90% auf 85%. Dies ist zentral, um eine Erreichung des -90%-Ziels der EU bis 2040 zu ermöglichen. Bei einer effektiven Ausgestaltung führt dies zu einer effizienteren Dekarbonisierung und ermöglicht so einen kostengünstigeren Klimaschutz.

Wesentlich ist jedoch, dass die genauen Bedingungen für die Einbringung bzw. den Ankauf solcher internationalen Gutschriften zeitnah definiert werden. Aus Sicht des VKU müssen CO₂-Entnahmen den europäischen Standards entsprechen (CERF-Zertifizierung), um international identische Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Aktuell sind diese nicht ausdefiniert und somit ist nicht abschätzbar, in welchem Umfang internationale CO₂-Gutschriften zum Tragen kommen werden. Problematisch ist dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der lineare Reduktionspfad bereits abgeschwächt wird, in der Annahme, dass internationale Gutschriften in substanziellem Ausmaß angekauft werden können.

Darüber hinaus sollte bereits frühzeitig geklärt werden, ob und wenn ja in welchem Umfang internationale CO₂-Gutschriften auch nach dem Jahr 2040 auf europäische Klimaziele und/oder in den ETS angerechnet werden dürfen. Dies ist für die Erwartungs- und Investitionssicherheit betroffener Sektoren elementar.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Martin J. Gehring

Senior-Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz
Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Telefon: +49 30 58580-162

E-Mail: gehring@vku.de

Dirk Seifert

Stellvertretender Bereichsleiter / Senior-Fachgebietsleiter Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-155

E-Mail: d.seifert@vku.de

Annika Herzhoff

Senior Fachgebietsleiterin für Energietechnik und Systemintegration
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-389

E-Mail: herzhoff@vku.de

Anna Leena Wacker

Kommissarische Leiterin Büro Brüssel

Mobil: +49 170 8580 121

E-Mail: wacker@vku.de